

# § 40d TDBG 2012 Nachträgliche Zweckwidmung von ARF-Mitteln

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

## § 40d.

Werden ARF – Mittel bereits erbrachten Leistungen nachträglich zweckgewidmet, so sind bereits in die Transparenzdatenbank übermittelte Mitteilungen unverzüglich nachträglich als ARF-Mitteilung zu kennzeichnen, um die in § 40c Abs. 2 sowie in der Transparenzdatenbank-ARF-Verordnung zusätzlich festgelegten Datensätze zu ergänzen und einem ARF-Leistungsangebot zuzuordnen. Bei kofinanzierten Leistungen ist entsprechend § 40b Abs. 3 vorzugehen.

In Kraft seit 27.07.2021 bis 31.12.2031

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)